



Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe

Verfassung

Parteiversammlung Beschluss vom 11. Januar 2025

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe», kurz «PARAT», besteht eine Partei im Sinne von Art. 137 BV und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Zug.

Art. 2 Zweck

¹ Die Partei bezweckt Politik im Sinne dieser Verfassung zu machen.

² Zu diesem Zweck bedient sich die Partei aller Mittel des demokratischen Gestaltungsprozesses. Sie tritt insbesondere zu Wahlen an.

Art. 3 Inhaltlicher Grundkonsens

¹ Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jeder Mensch ist gleich viel wert und hat das gleiche Recht, in Freiheit zu leben. Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie, Alter, Religion, geografischer oder sozialer Herkunft, biologischem oder sozialem Geschlecht, sexuellen Vorlieben, körperlicher oder geistiger Behinderung ist unzulässig.

² Jeder Mensch hat das Recht, sich frei zu entfalten und jedem Beruf und jeder Freizeitaktivität nachzugehen, solange er damit nicht die Rechte oder die Lebensgrundlage anderer Menschen beeinträchtigt. Niemand kann zu einer Arbeit oder zum Dienst gezwungen werden.

³ Jeder Mensch hat das Recht auf eine durch die Gemeinschaft gesicherte Existenz, welche auch die Teilnahme am sozialen und politischen Leben ermöglicht, sowie auf kostenlose, lebenslange Bildung entsprechend seinen Fähigkeiten. Jeder Mensch hat auch ohne eigene Leistung das Recht am Wohlstand teilzuhaben. Wirtschaftsordnung und Umverteilung maximieren den Wohlstand der Ärmsten. Jeder Mensch hat das Recht, Eigentum zu besitzen. Jeder Mensch und jedes Unternehmen trägt aber nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit progressiv mehr zur Gemeinschaft bei.

⁴ Kinder sind zu freien, selbstständig denkenden und kritischen Menschen heranzuziehen. Sie haben das Recht auf besonderen Schutz vor Gewalt und Missbrauch, das Recht auf eine umfassende Bildung, sowie das Recht, unabhängig von den Eltern verschiedene Weltanschauungen unter ethischer Betrachtung kennenzulernen und sich ihre eigene frei zu bilden.

⁵ Alle Geschlechter sind gleichzustellen. Insbesondere ist Lohn- und Chancengleichheit herzustellen. Löhne, Aufgaben und Leistungsbewertungen durch öffentliche und private Arbeitgeber sind transparent zu machen. Segregation und Diskriminierung zur Erreichung von Gleichstellung sind unzulässig. Öffentliche Institutionen haben keine veralteten Rollenbilder und Geschlechterklischees zu verbreiten.

⁶ Der Schutz der Existenzgrundlage der Menschheit, insbesondere des Klimas und der Umwelt hat Priorität vor dem Wohlstand und der freien Entfaltung jenseits der zu sichernden Existenz jedes Menschen. Nur wo starke finanzielle Anreize und Investitionsprogramme die Umwelt nicht genügend schützen können, sollen Gebote und Verbote zum Tragen kommen.

⁷ Wissen und Kultur sind für alle Menschen frei verfügbar. Die angemessene Vergütung der Schaffenden erfolgt ohne Monopolrechte. Die Gemeinschaft betreibt öffentliche Wissenschaft mit grossem Aufwand mit dem Ziel die freie Entfaltung jedes einzelnen Menschen und den Fortschritt der Menschheit insgesamt zu fördern.

⁸ Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei zu äussern. Beleidigende, bedrohende und diskriminierende Äusserungen fallen jedoch ebenso wenig unter die Meinungsfreiheit, wie Aufrufe zum Hass, zu Diskriminierung und Gewalt gegen andere Menschen und Menschengruppen sowie falsche Tatsachenbehauptungen. Das Recht, sich anonym zu äussern kann nur dadurch eingeschränkt werden, dass rechtswidrige Äusserungen nach sorgfältiger Abwägung einer richterlichen Behörde gelöscht werden.

⁹ Jeder Mensch hat das Recht, sich frei durch alle Länder zu bewegen und überall frei von Diskriminierung niederzulassen. Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts unzulässig. Jeder Mensch, der wenige Jahre im Land gelebt hat und die Rechtsordnung beachtet hat das Recht, die ohne Schikane die Staatsangehörigkeit zu erwerben.

¹⁰ Absolute Sicherheit oder blosser Steigerung der gefühlten Sicherheit auf Kosten der Freiheit ist nicht erstrebenswert. Die Freiheit einzelner Menschen darf nicht präventiv eingeschränkt werden, ausser durch Strafbarkeit konkreter Vorbereitungshandlungen. Nur schwere und wahrscheinlich eintretende Gefahren können die Beeinträchtigung vieler Menschen durch Sicherheitsmassnahmen rechtfertigen.

¹¹ Jeder Mensch gilt bis zur Verurteilung durch ein unabhängiges Gericht wegen einer durch das Gesetz unter Strafe gestellten Tat als unschuldig. Die Anklage hat die Tat und Schuld zweifelsfrei zu beweisen. Jeder beschuldigte Mensch hat das Recht seine Mitwirkung am Strafverfahren zu verweigern, ohne dass ihm dies zum Nachteil gereicht. Strafen und Massnahmen müssen Tat- und Schuldangemessen sein. Die Todesstrafe und andere Strafen bis ans Lebensende sind unzulässig. Freiheitseinschränkende Massnahmen müssen aufgehoben werden, wenn ihre Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.

¹² Jeder Mensch hat das Recht, jede ihn betreffende Handlung einer Behörde sowie alle generell-abstrakten Erlasse von unabhängigen Gerichten prüfen zu lassen. Gerichte und Richter müssen insbesondere von Regierung, Parlament und politischen Parteien unabhängig sein. Die Justiz ist so auszugestalten und auszustatten, dass eine rasche und umfassende Wahrheitsfindung möglich ist.

¹³ Jeder Mensch hat das Recht, die über die ihn betreffende Information frei und ohne wirtschaftliche Zwänge zu bestimmen. Staatliche und private Prozesse sind so zu gestalten, dass möglichst wenige Personendaten verarbeitet werden. Massenhafte Überwachung und solche ohne hinreichenden Tatverdacht ist unzulässig. Die persönlichen Datenverarbeitungsgeräte eines jeden Menschen sind absolut geschützt.

¹⁴ Die Gestaltung der Gesellschaft erfolgt mit demokratischen Mitteln durch Verfassung und Gesetze. Jeder Staatsbürger hat das Recht, ohne Diskriminierung durch seine freie und gleiche Stimme sowie Kandidatur, Initiative, Referendum und Petition die Gemeinwesen an seinem Wohnort mitzugestalten. Auch Minderheiten müssen das Recht haben, jede generell-abstrakte Entscheidung dem Volk zur freien Abstimmung vorlegen zu lassen. Wahlverfahren sorgen dafür, dass so weit auf Grund der Grösse möglich alle Minderheiten in den Legislativen und Exekutiven vertreten sind. Der Staat ist frei von Religion und privilegiert keine Religionsgemeinschaft.

¹⁵ Jeder Mensch hat das Recht, sich über alle Handlungen der Behörden jederzeit zu informieren, soweit die Grundrechte anderer Menschen dies zulassen. Die Behörden sind verpflichtet, so zu arbeiten, dass Transparenz jederzeit einfach möglich ist. Die an politischen Prozessen beteiligten Organisationen legen ihre Finanzierung offen.

¹⁶ Die Schweizer Aussenpolitik dient primär der Durchsetzung von Menschenrechten und dem Schutz der Lebensgrundlagen auf dem gesamten Planeten. Zu den Menschenrechten gehört, dass die Bewohner eines jeden Gebietes über die Unabhängigkeit von einem Staat frei entscheiden können. Die Neutralität ist zugunsten einer kollektiven Verteidigung von demokratischen Rechtsstaaten aufzugeben, militärische Interventionen in Drittstaaten sind aber zu unterlassen. Die Schweiz ergreift bei Angriffskriegen, systematischen Menschenrechtsverletzungen und weitreichenden Umweltzerstörungen selbstständige und scharfe Sanktionen. Die Schweiz exportiert keine Waffen an Staaten, welche Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht oder Kriegsvölkerrecht missachten. Die Schweiz exportiert keine Überwachungstechnik.

Art. 4 Unsere Politik

¹ Wir akzeptieren, vertreten und verteidigen jederzeit den in der Verfassung angelegten inhaltlichen Grundkonsens. Sprechen wir für die Partei, so vertreten wir das Parteiprogramm und die Positionen. Werden wir in der Öffentlichkeit als Repräsentant wahrgenommen, so widersprechen wir dem Parteiprogramm nicht.

² Wir machen sachliche, evidenzbasierte Politik gemäss dieser Verfassung und dem Parteiprogramm. Wir unterstützen politische Vorhaben, welche unseren Zielen näher kommen als der Status Quo. Wir beteiligen uns nicht an Absprachen, welche den in dieser Verfassung niedergelegten Grundkonsens in wesentlichen Teilen verletzen.

³ Wir informieren wahrheitsgemäss über unsere Politik und halten unsere Versprechen wenn immer möglich ein. Wir machen Absprachen mit anderen Parteien und Interessenvertretern transparent. Wir machen unsere Parteifinanzen und unsere Amts- und Mandatsträger deren Lobbykontakte, Geschenke, Zuwendungen und Löhne transparent.

⁴ Unsere Mitglieder in staatlichen Legislativen und Exekutiven nutzen ihren Spielraum, um unsere Politik gemäss dieser Verfassung und dem Parteiprogramm umzusetzen. Mitglieder in staatlichen Judikativen entscheiden unabhängig nach Menschenrechten und dem Gesetz.

⁵ Wir verachten Gewalt gegen Menschen und fremdes Eigentum sowie Drohung, Einschüchterung und Korruption als Mittel der politischen Auseinandersetzung.

Art. 5 Unser Umgang

¹ Wir handeln als Team und unterstützen uns gegenseitig. Wir äussern Kritik sachlich und akzeptieren ebensolche. Wir debattieren sachlich und unterlassen, wann immer möglich persönliche Angriffe. Wir halten Abmachungen ein, erfüllen übernommene Aufgaben und informieren rechtzeitig, wenn dies nicht möglich ist.

² Wir begegnen anderen Mitgliedern sowie den Angestellten von Partei, Fraktionen, Amts- und Mandatsträgern mit Anstand und Respekt. Wir akzeptieren und respektieren deren Grenzen. Wir unterlassen Beleidigungen, Drohungen, Belästigungen, Mobbing und Stalking. Vorwürfe verwerflichen Verhaltens, insbesondere des Bruchs dieser Verfassung, erheben wir immer spezifisch und nur, wenn wir ernsthaften Anlass haben, sie für wahr zu halten.

³ Wir informieren, insbesondere als Wahlbewerber, Amts- und Mandatsträger sowie vor einer Kandidatur hierfür das zuständige Parteiorgan über mögliche Interessenkonflikte sowie gegen uns erhobene ernsthafte Vorwürfe, hängige Untersuchungen und verhängte Sanktionen, soweit diese das Image der Partei beschädigen könnten. Wir kommunizieren diese Informationen unverzüglich parteiintern, soweit ein allgemeines Interesse anzunehmen ist.

⁴ Wir achten jederzeit Leib und Leben, sexuelle Integrität, Freiheit und Existenzgrundlage aller Menschen. Wir beteiligen uns niemals an der gewinnstrebigen Ausbeutung oder Überwachung von Menschen, Umweltzerstörung oder Waffenexporten in Krisengebiete.

⁵ Wir sind als Parteiorgane, Wahlbewerber, Amts- und Mandatsträger parteiintern jederzeit so transparent, wie es das Gesetz und die Persönlichkeitsrechte Dritter zulassen. Wir tragen vom zuständigen Organ, Amts- oder Mandatsträger als sensitiv bezeichnete parteiinterne Information nur dann nach Aussen, wenn sich die Behebung eines parteiinternen Missstandes nicht erreichen lässt, oder dieser Missstand besonders schwer wiegt.

Art. 6 Auslegung

¹ Unbestimmte Rechtsbegriffe in dieser Verfassung, dem Organisationsstatut sowie untergeordneten Normen sind durch die innerparteiliche Judikative vollumfänglich und abschliessend auszulegen. Das Ermessen anderer Organe, insbesondere hervorgehoben durch das Wort «kann» wird nur auf Missbrauch sowie Über- oder Unterschreitung geprüft.

² Die Artikel 3 bis 5 sind in erster Linie nach ihrem Sinngehalt statt nach dem Wortlaut auszulegen. Menschen-, Grund- und Mitgliederrechte sind weit auszulegen.

³ Die in den in den Artikeln 3 bis 5 niedergelegten Werte und Positionen sind als kohärente Einheit zu verstehen. Dazwischen vorhandene Lücken sind passend zu schliessen. Die Werte und Positionen sind analog auf neue Phänomene anzuwenden. Verhaltensweisen und Positionen, welche weiter als explizit abgelehnte gehen werden mit abgelehnt.

⁴ Die für die Verwirklichung der Positionen und Vorgaben aus in den Artikeln 3 bis 5 notwendigen organisatorischen und prozessualen Voraussetzungen sind jeweils mit geschützt.

Art. 7 Mitgliedschaft

¹ Die Mitglieder sind natürliche Personen, welche diese Verfassung verstehen und anerkennen. Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei in der Schweiz oder einer Organisation mit inkompatibler Zielsetzung.

² Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Jede Stimm- und Wahlrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Passiv Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied kann entweder gewählten Legislativorganen oder Exekutivorganen oder Judikativorganen angehören.

³ Das Organisationsstatut regelt die Unvereinbarkeiten im einzelnen, die Höhe und Zahlung der Mitgliederbeiträge, die Aufnahme der Mitglieder, die Wählbarkeit, die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder.

⁴ Das Organisationsstatut kann vorsehen, dass Neumitglieder während einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft auf Probe nicht alle verfassungsmässigen Rechte haben und dass Mitglieder auf Probe unter gewissen Bedingungen automatisch oder durch Exekutivbeschluss ausgeschlossen werden können.

Art. 8 Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung ist eine Mitgliederversammlung und das oberste Legislativorgan der Partei.

² In der alleinigen Kompetenz der Parteiversammlung liegen:

- a. Änderung dieser Verfassung durch Vierfünftelmehrheit;
- b. Erlass und Änderung des Organisationstatuts durch Zweidrittelmehrheit;
- c. Erlass und Änderung des Parteiprogramms durch Zweidrittelmehrheit;
- d. die Wahl der Richter an obersten Judikativorganen durch Zweidrittelmehrheit.

³ Die Parteiversammlung wird von einem Präsidium organisiert und geleitet.

⁴ Die Parteiversammlung kann auch fernmündlich tagen oder durch Urabstimmung entscheiden.

⁵ Weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen der Parteiversammlung, sowie die Beschlussfassung, Ladung und Durchführung regelt das Organisationsstatut. Es kann weitere Legislativorgane vorsehen und deren Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verfahren, Aussenvertretungsberechtigung und Unterschriftsberechtigung regeln.

Art. 9 Exekutive

¹ Die Exekutivorgane sind für die Vertretung der Partei nach innen und aussen zuständig.

² Die Errichtung, Benennung, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verfahren, Aussenvertretungsberechtigung und Unterschriftsberechtigung der Exekutivorgane regelt das Organisationsstatut.

Art. 10 Judikative

¹ Die innerparteilichen Judikativorgane sind für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zuständig.

² Jedes Mitglied, welches durch ein Legislativ- oder Exekutivorgan, eine Sektion, einen Flügel oder eine Interessengruppe in seinen Rechten aus dem Gesetz, dieser Verfassung oder untergeordneten Erlassen verletzt worden ist, hat Anspruch auf Rechtsschutz durch die Judikative. Betreibt ein Organ Politik entgegen der Beschlusslage, so ist jedes Mitglied in seinen Rechten verletzt.

³ Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass die Judikative Bestimmungen in innerparteilichen Erlassen, inklusive solchen in Verfassung, Organisationsstatut und Parteiprogramm, welche mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar sind, für nichtig erklärt oder aufhebt.

⁴ Jedes betroffene Mitglied hat Anspruch darauf, dass vorsätzliche Verstösse gegen diese Verfassung unbesehen der Funktion und Prominenz des Verstossenden durch die Judikative angemessen sanktioniert werden. Ist der Verstoß politischer Natur oder schädigt den Ruf der Partei, so ist jedes Mitglied betroffen. Verstösst ein Mitglied schwerwiegend, beharrlich oder wiederholt gegen die Verfassung, so ist die angemessene Sanktion der Parteiausschluss.

⁵ Die Mitglieder der Judikativorgane entscheiden unabhängig und nur nach dem Gesetz, dieser Verfassung und den untergeordneten Erlassen.

⁶ Die Richter an obersten Judikativorganen werden auf Lebenszeit gewählt. Diesen gleichgestellt sind Mitglieder anderer Judikativorgane, welche mit der Wahl Aufgaben der obersten Judikative übernehmen. Diese Personen können nach ihrem Rücktritt, solange die Parteimitgliedschaft besteht, als Richter an jedem Verfahren jedes Judikativorgans mitwirken, wenn dieses anfragt, unterbesetzt, handlungsunfähig oder untätig ist.

^{6bis} Die Richter an obersten Judikativorganen werden durch die Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Besteht an einem Judikativorgan eine Vakanz deren Besetzung in mindestens drei Wahlgängen mit zusammen mindestens drei verschiedenen kandidierenden Personen nicht gelingt, so kann die absolute Mehrheit der von Absatz 6 erfassten Personen eine wählbare Person in das vakante Amt wählen.

⁷ Jedes an einem Verfahren beteiligte Mitglied hat das Recht, die letztgültige Entscheidung der Judikative einem staatlichen Gericht vorzulegen. Dieses Recht besteht ausserdem, wenn die Judikative einen Monat lang keinen Verfahrensfortschritt macht und kein weiteres Judikativorgan angerufen werden kann.

⁸ Die Errichtung, Benennung, Zuständigkeiten, weiteren Kompetenzen, Aussenvertretungsberechtigung und Unterschriftsberechtigung der Judikativorgane, das Verfahren sowie die weiteren zu sanktionierenden Handlungen und Sanktionen regelt das Organisationsstatut. Es hat sicherzustellen, dass das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt und der Zugang zur Judikative stets gewährleistet ist. Die obersten Judikativorgane bestimmen ihre Geschäftsverteilung, Prioritäten und Termine sowie ihren Vorsitz selbst. Jede Änderung des Organisationsstatuts, welche den Bestand, die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahren von obersten Judikativorganen, die Zahl der Richter an obersten Judikativorganen oder deren Wählbarkeit berühren, bedürfen einer verfassungsändernden Mehrheit oder der Bestätigung durch die absolute Mehrheit der von Absatz 6 erfassten Personen.

Art. 11 Sektionen, Flügel und Interessengruppen

¹ Die kantonalen und lokalen Sektionen, Flügel und Interessengruppen sind als Parteiorgane nach den Grundsätzen der Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit zu organisieren.

² Separate Vereinigungen, die hauptsächlich aus Parteimitgliedern bestehen und zum Ziel haben, die Politik der Partei zu beeinflussen oder in die Partei zu wirken oder als der Partei zugehörig wahrgenommen werden, sind unzulässig.

³ Die Errichtung, Benennung, Zuständigkeit, Kompetenzen, Autonomie und Organisation der Sektionen, Flügel und Interessengruppen regelt das Organisationsstatut.

Art. 12 Finanzen

¹ Die Partei finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und weiteren Quellen.

² Die Budget- und Finanzkompetenz, Buchführung sowie Finanztransparenz regelt das Organisationsstatut.

³ Die Mitglieder des Vorstandes und der anderen gewählten Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes und der anderen gewählten Organe kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

⁴ Im Falle einer Auflösung bestimmt die Parteiversammlung eine in deren Sitzkanton steuerbefreite juristische Person mit ideellem Zweck und ähnlichen politischen Zielen, welche den Liquidationserlös als Spende erhält. Eine Ausschüttung von Liquidationserlösen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Organisationsstatut und untergeordnete Erlasse

¹ Das Organisationsstatut kann auch ohne konkrete Ermächtigung weitere Regelungen in allen Bereichen treffen, dadurch beliebige Rechte und Pflichten der Mitglieder begründen, solange die Regelung dieser Verfassung nicht widerspricht.

² Das Organisationsstatut kann untergeordnete Erlassformen vorsehen, die darin möglichen Norminhalte spezifizieren und deren Erlass auch auf andere Organe übertragen.

Art. A Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Diese Verfassung tritt sofort nach Annahme in Kraft und löst die Statuten ab.

² Die Regelungen der Statuten betreffend Mitglieder, Parteiversammlung, Vorstand, Schiedsstelle und Finanzen gelten bis zum Erlass eines Organisationsstatuts, soweit mit dieser Verfassung vereinbar, weiter.

Moira Brülisauer
Präsidentin der Parteiversammlung